

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet Grevesmühlener Str.“ in Mühlen Eichsen nach § 13 b BauGB der Gemeinde Mühlen Eichsen i.V. mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch**

---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlen Eichsen hat am 08.12.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet Grevesmühlener Str.“ in Mühlen Eichsen als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Verfahren wurde nach § 13b BauGB durchgeführt.

Die Genehmigung wurde am 05.03.2021 beim Landkreis Nordwestmecklenburg beantragt. Der Eingang des Genehmigungsantrages wurde am 05.03.2021 bestätigt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes gilt nach § 6 Abs. 4 BauGB als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist von 3 Monaten unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Der Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet Grevesmühlener Str.“ in Mühlen Eichsen ist verfristet und damit die Genehmigung durch Verfristung eingetreten.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet Grevesmühlener Str.“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Das Plangebiet liegt am Ortsausgang der Ortslage Mühlen Eichsen im Anschluss der vorhandenen Bebauung in der Grevesmühlener Straße südlich der Landesstraße L 03 und westlich der Webelsfelder Straße - Gemarkung Mühlen Eichsen, Flur 1, Flurstücke 8/7, 8/10, 8/90 und eine Teilfläche aus 10/1.

Da der Bebauungsplan Nr. 4 nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde, ist keine abschließende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit auszulegen.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet Grevesmühlener Str.“ in Mühlen Eichsen einschließlich der dazugehörigen Begründung ab diesem Tag im Amt Gadebusch, Am Markt 1, 19205 Gadebusch während der dem Publikum gewidmeten Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen sind außerdem im Internet unter [www.gadebusch.de](http://www.gadebusch.de) einsehbar.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mühlen Eichsen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Mühlen Eichsen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V.)

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 4 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Anlage: Übersichtsplan

Mühlen Eichsen, den 21.6.21

Siegel

Gemeinde Mühlen Eichsen  
Jürgen Ahrens, der Bürgermeister

Verfahrensvermerk: Diese Bekanntmachung wird am 21.6.21 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch ([www.gadebusch.de](http://www.gadebusch.de)) veröffentlicht.

Ausgehängt an der Bekanntmachungstafel:

Gemeinde  
Mühlen Eichsen  
Mühlen Eichsen, den .....  
21. JUNI 2021  
Der Bürgermeister  
Jürgen Ahrens  
Abgenommen:

Siegel

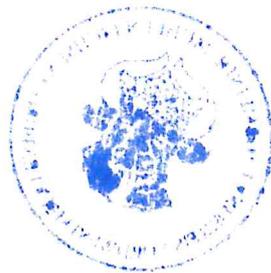
Jürgen Ahrens  
Bürgermeister

Mühlen Eichsen, den 26.07.2021



Siegel

Jürgen Ahrens  
Bürgermeister



# Übersichtsplan B-Plan Nr. 4 Mühlen Eichseel

